

Vervielfältigung verboten

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes, der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung in den zzt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Vehrte am 28.8.70 folgende Satzung beschlossen, die aus den nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen besteht:

I. Art und Maß der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet
Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind zulässig



1 = Geschößzahl (Zahl mit Kreis = zwingend, Zahl ohne Kreis = Höchstgrenze)

2 = Bauweise o = offen

3 = Grundflächenzahl (GRZ)

4 = Geschößflächenzahl (GFZ)

II. Sonstige Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



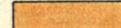
Baulinie



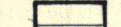
Baugrenze



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsflächen



Stellung der baulichen Anlagen

Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG

III. Nachrichtliche Hinweise



Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschößzahl und der Hauptfirstrichtung

- Gen. § 9 (4+6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß
- für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Gemeinde Vehrte aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 19.11.1964 zu beachten ist,
 - die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl. der Kosten der Durchführung in der Begründung dargelegt sind,
 - für die Errichtung von Garagen gilt § 13 RGAO.

IV. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit den §§ 35+37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis 500,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

V. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 außer Kraft.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.4.1965). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die örtliche ist einwandfrei.



Osnabrück, den 14. Okt. 1970
Katasteramt

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „AM FARNBRINK“ DER GEMEINDE VEHRTE

LANDKREIS OSNABRÜCK

M = 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE VEHRTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 4.5.1970 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

VEHRTE, DEN 17.9.1970

H. Jander
BÜRGERMEISTER



GEMEINDEDIREKTOR
Planungsbüro für Städtebau und Ortsplanung
Dipl. rer. hirt. H. Nolte
Osnabrück - Kommandierstraße 12

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 1.6.1970
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 11.6.1970 BIS 14.7.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

VEHRTE, DEN 17.9.1970

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 28.8.1970 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE VEHRTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

VEHRTE, DEN 17.9.1970

H. Jander
BÜRGERMEISTER



GEMEINDEDIREKTOR



DIE MIT VERFUGUNG VOM 23. NOV. 1970 ERTEILTE GENEHMIGUNG IST IN DER ZEIT VOM 11. NOV. 1970 BIS 11.1.1971 GEM. § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

VEHRTE, DEN 17.9.1970

GEMEINDEDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER VORGENANNTEN BEKANNTMACHTUNG VOM 14.11.70

VEHRTE, DEN 17.9.1970

GEMEINDEDIREKTOR